

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00369 vom 13. August 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00369

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00369 du 13 août 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00369 del 13 agosto 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Die ordentlichen Renten der AHV und IV gelangen als Vollrenten oder Teilrenten zur Ausrichtung, wobei Anspruch auf die volle Rente besteht, wenn die Beitragsdauer vollst?ndig ist (Art. 29 Abs. 2 des Bundesgesetzes ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG). Die Beitragsdauer ist vollst?ndig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29 ter Abs. 1 AHVG), wobei gem?ss Art. 29 ter Abs. 2 AHVG als Beitragsjahre Zeiten gelten, in welchen eine Person Beitr?ge geleistet hat (lit. a), in welchen der Ehegatte gem?ss Artikel 3 Absatz 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (lit. b) oder f?r die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden k?nnen (lit. c). Bei unvollst?ndiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Teilrente, entsprechend dem gerundeten Verh?ltnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person und denjenigen ihres Jahrganges (Art. 38 Abs. 2 AHVG).

E. 2.2

Innerhalb der anwendbaren Rentenskala bestimmt sich die Rentenh?he nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens, das sich aus den Erwerbseinkommen, auf denen Beitr?ge bezahlt wurden, den Erziehungs- und den Betreuungsgutschriften zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles zusammensetzt (Art. 29 quater, Art. 29 bis Abs. 1 und Art. 29 quinquies Abs. 1 AHVG). Einkommen, welche die Ehegatten w?hrend der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur H?lfte den beiden Ehegatten angerechnet, wenn u.a. beide Ehegatten rentenberechtigt sind oder bei Aufl?sung der Ehe durch Scheidung (sogenanntes Splitting; Art. 29 quinquies Abs. 3 AHVG). Die Einkommen im Jahr der Aufl?sung der Ehe werden nicht geteilt (Art. 50b Abs. 3 der Verordnung ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV).

????????? Versicherten wird f?r die Jahre, in welchen ihnen die elterliche Sorge f?r eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet. Dabei werden Ehepaaren jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gew?hrt (Art. 29 sexies Abs. 1 AHVG). Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen j?hrlichen Altersrente gem?ss Art. 34 AHVG im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruches (Art. 29 sexies Abs. 2 AHVG). Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift w?hrend der Kalenderjahre der Ehe h?lftig aufgeteilt (Art. 29 sexies Abs. 3 AHVG). Erziehungsgutschriften werden immer f?r ganze Kalenderjahre angerechnet. Gem?ss Art. 52f AHVV werden w?hrend des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, keine Gutschriften angerechnet, daf?r im Jahr, in dem der

Anspruch erlischt (Abs. 1). Für das Jahr, in dem die Ehe aufgelöst wurde, wird die Erziehungsgutschrift dem Elternteil angerechnet, welchem das Kind zugesprochen wurde (Abs. 2).

Im Jahre 2002 betrug der Mindestbetrag der vollen Altersrente Fr. 1'030.-- im Monat (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung 01 über die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung der AHV/IV), woraus sich eine ganze Erziehungsgutschrift von Fr. 37'080.-- (Fr. 1'030.-- x 12 x 3) ergibt.

2.3.1.1 Die Summe der Erwerbseinkommen wird entsprechend dem Rentenindex gemäss Art. 33 ter AHVG aufgewertet und durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt (Art. 30 AHVG). Das Bundesamt legt die Faktoren für die Aufwertung jährlich fest (Art. 51 bis Abs. 1 AHVV). Der Aufwertungsfaktor wird nach dem Kalenderjahr bestimmt, in welchem der erste Eintrag in das individuelle Konto vorgenommen wurde (Art. 51 bis Abs. 2 AHVV).

3.1.1.1

3.1.1.1 Der Beschwerdeführer hat die Beiträge lückenlos bezahlt, weshalb er Anspruch auf eine Vollrente innerhalb der Rentenskala 44 hat.

3.2

3.2.1.1 Der Beschwerdeführer erzielte in den Jahren 1953 bis 2001 ein Erwerbseinkommen von Fr. 2'208'184.--. Davon werden Fr. 8'825.--, die er in den Jahren 1953 bis 1957 erzielte, bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt, Fr. 666'388.-- von dem während der ersten Ehe erzielten Einkommen für seine damalige Ehegattin abgezogen und Fr. 53'450.-- des von derselben erzielten Einkommens hinzugezählt sowie von dem während der zweiten Ehe erzielten Einkommen Fr. 112'592.-- für seine zweite Ehegattin abgezogen und Fr. 80'859.-- des von dieser erzielten Erwerbseinkommens hinzugezählt. Der Beschwerdeführer weist somit ein für die Rentenberechnung massgebendes Erwerbseinkommen von Fr. 1'554'688.-- auf. Dieses wird entsprechend dem ersten Eintrag ins individuelle Konto mit dem Aufwertungsfaktor 1,585 multipliziert (Rententabellen 2002, S. 14), woraus ein aufgewertetes Einkommen von Fr. 2'464'181.-- resultiert.

3.2.2.1 Für die Jahre 1962 (Jahr nach der Geburt des ersten Kindes) bis und mit 1980 (Jahr, in welchem das dritte Kind das 16. Altersjahr vollendet hatte) sind dem Beschwerdeführer 19 halbe Erziehungsgutschriften im Betrag von Fr. 352'260.-- (19 x Fr. 37'080.-- : 2) anzurechnen.

3.2.3.1 Für das vierte Kind F. ____, welches mit Verfügung vom ____. Dezember 1993 von G. ____ adoptiert wurde (Urk. 14/2), hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer keine Erziehungsgutschriften angerechnet mit der Begründung, der Anspruch auf Erziehungsgutschriften sei mit der Adoption und dem Erlöschen des Kindesverhältnisses untergegangen (Urk. 13).

3.2.3.1 Gemäss Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts macht das Gesetz den Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften grundsätzlich davon abhängig, dass der Versicherte über eines oder mehrere Kinder die elterliche Sorge ausgeübt hat. Der Begriff der elterlichen Sorge (bis Ende 1999 wurde der Begriff der elterlichen Gewalt verwendet) ist im Sinne der Art. 296 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zu verstehen. Eine Ausnahme von der Voraussetzung der elterlichen Sorge sieht das Gesetz lediglich insofern vor, als der Bundesrat Vorschriften über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften u.a. für den Fall erlassen kann, dass Eltern Kinder unter ihrer Obhut

haben, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zusteht (Art. 29 sexies Abs. 1 lit. a AHVG). Die vom Bundesrat gestützt hierauf erlassene Bestimmung von Art. 52e AHVV beschränkt sich darauf, einen Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften auch für Jahre vorzusehen, in denen Eltern Kinder in ihrer Obhut hatten, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zustand. Geregelt wird somit der Fall, dass den Eltern, Stief- oder Adoptiveltern die elterliche Sorge entzogen wurde (Art. 311 ff. ZGB). Nicht unter diese Bestimmung fallen die Pflegeeltern, weil ihnen von vornherein keine elterliche Sorge zukommt (BGE 125 V 245. 126 V 1, 126 V 429).

??????? Das EVG knüpft bei der Beurteilung, ob ein Anspruch auf Erziehungsgutschriften besteht, regelmässig daran an, ob die Eltern die elterliche Sorge inne hatten. Es ist daher auch vorliegend, wo zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer für den Sohn F.____, bevor er ihn zur Adoption freigegeben hatte, Erziehungsgutschriften anzurechnen sind, an die elterliche Sorge anzuknüpfen.

Das Adoptivkind wird so behandelt, wie wenn das eheliche Kindesverhältnis zu dem oder den Adoptierenden durch Geburt entstanden wäre. Jenes Verhältnis wird aber erst durch Adoption begründet. Die Adoption entfaltet ihre Wirkungen erst vom Zeitpunkt an, da sie rechtskräftig ausgesprochen ist. Die Wirkungen des bisherigen Kindesverhältnisses bis zu diesem Zeitpunkt bleiben bestehen. Das ergibt sich klar aus den Bestimmungen des Art. 267 ZGB, wonach das Adoptivkind die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes der Adoptiveltern "erhält" und "das bisherige Kindesverhältnis erlischt" (BGE 101 Ib 116). Somit wird auch die elterliche Sorge nicht rückwirkend aufgehoben.

??????? Das Kindesverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem Kind F.____ erlosch mit Rechtskraft der Adoptionsverfügung am ____ . Januar 1994 (Urk. 14/2). Die elterliche Sorge wurde jedoch bereits mit Scheidungsvereinbarung vom ____ . April 1991 der Mutter übertragen (Urk. 14/6). Der Beschwerdeführer war seit dem ____ . April 1986 mit der Mutter verheiratet (Urk. 6/8). Davor stand das Kind unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter (Art. 298 ZGB). Somit stand das Kind F.____ vom ____ . April 1986 bis zum ____ . April 1991 unter der gemeinsamen Sorge der Eltern, woraus ein Anspruch des Beschwerdeführers auf 4 halbe Erziehungsgutschriften erwächst (1987 bis 1990, Art. 52f Abs. 2 AHVV).

3.2.4?? Hat der Beschwerdeführer Anspruch auf 4 halbe Erziehungsgutschriften für die Jahre 1987 bis 1990, sind ihm insgesamt 23 halbe Erziehungsgutschriften von insgesamt Fr. 426'420.-- (23 x Fr. 37'080.-- : 2) anzurechnen. Die Summe aus Erwerbseinkommen und Erziehungsgutschriften von Fr. 2'890'601.-- (Fr. 2'464'181.-- + Fr. 426'420.--) ist durch die 44 Beitragsjahre zu dividieren, woraus ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 65'695.-- resultiert, welches einem Tabellenwert von Fr. 66'744.-- entspricht und in Anwendung der Rentenskala 44 eine monatliche Altersrente von Fr. 1'961.-- ergibt (Rententabellen 2001, S. 24).

E. 4

Aufgrund obiger Erwägungen ist die angefochtene Rentenverfügung in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. April 2002 Anspruch auf eine ordentliche Altersrente von Fr. 1'961.-- monatlich hat.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verf?gung vom 12. Juli 2002 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdef?hrer mit Wirkung ab 1. April 2002 gest?tzt auf ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 66'744.-- und der Rentenskala 44 Anspruch auf eine ordentliche Altersrente von Fr. 1'961.-- monatlich hat.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- R.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, Ausgleichskasse

- Bundesamt f?r Sozialversicherung

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.